ANTRAG AUF WITWEN/WITWER-VERSORGUNG

An die
Ärztekammer Salzburg
Wohlfahrtsfonds
Faberstraße 10
5020 Salzburg

Sie können den Antrag gerne eingescannt via Email (wff@aeksbg.at) übermitteln

Antragssteller/in

Titel und Nachname		
Vorname		
Straße		
PLZ und Ort		
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum		
Geburtsdatum		
Telefonnummer		
Email		
Status	☐	Antragsteller war mit Verstorbenen/Verstorbener in aufrechter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft lebend
	☐	Ehe bzw. eingetragen Partnerschaft des Antragstellers mit Verstorbenen/Verstorbener wurde gesetzlich aufgehoben und es besteht eine laufende Unterhaltsverpflichtung des Verstorbenen gegenüber dem Antragssteller

Daten des Verstorbenen

Titel und Nachname	
Vorname	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Todestag	

Beginn / Auszahlung

Gemäß § 55 der Satzung werden wiederkehrende Versorgungsleistungen, bei Erfüllung der Voraussetzungen, ab dem, dem Tag der Einreichung des Ansuchens (Eingang Ärztekammer) nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Einreichung auf einen Monatsersten fällt, ab diesem Tag zuerkannt.	
Ich beantrage die Versorgung somit ab folgendem **Monatsersten *)**:	
Auszahlung erbeten auf IBAN	
BIC bzw. Bezeichnung des Institutes	
Konto lautend auf	

*) wird irrtümlich ein Antragsdatum eingesetzt, welches zeitlich vor dem Antragseingang liegt oder kein Monatserster ist, so wird es durch den Monatsersten ersetzt, der dem Antragseingang folgt.

Versicherung zur Übernahme der Kosten Sonderklasse
Beiträge gem. § 10 BO bzw. 48a der Satzung

○	Ich war bislang beim verstorbenen Fondsmitglied mitversichert und wünsche diese **Versicherung ab Bezug der Versorgungsleistung zu beenden**. Damit endet auch der Leistungsanspruch zu dieser Versicherung.

Bei bestehender und verbleibender Versicherung zur Übernahme der Kosten Sonderklasse werden die Beiträge von oben genannten Konto (Auszahlungskonto) eingehoben.

Beizulegende Unterlagen

- Sterbeurkunde
- Bei geschiedenen Partnern mit Unterhaltsanspruch zusätzlich:
  - Urteil über Unterhaltsverpflichtung („Scheidungsurteil")
  - Nachweis über die Unterhaltsleistung zum Todeszeitpunkt
  - Erklärung über Nicht-Wiederverheiratung

Ich werde jede Veränderung der genannten Umstände dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg unverzüglich bekannt geben. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Bei Beibehalt der o.a. Versicherung nehme ich zur Kenntnis, dass diese Beiträge freiwillig entrichtet werden und ich nicht ordentliches oder außerordentliches Kammermitglied bin (gilt nicht für Witwen/Witwer welche selbst Ärzt*innen und Kammermitglied sind).

Ich nehme zur Kenntnis, dass über unvollständig ausgefüllte Anträge sowie Anträge ohne hinreichende Nachweise nicht entschieden werden kann.

_____ _____

Ort und Datum Unterschrift

Informationen und relevante Satzungsbestimmungen

§ 35
Witwen-(Witwer-)Versorgung

(1) Nach dem Tode eines Fondsteilnehmers oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung ist seiner Witwe (seinem Witwer), die (der) mit ihm (ihr) im Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe gelebt hat, die Witwen-(Witwer-)Versorgung zu gewähren (§ 102 ÄrzteG).

(2) Die Witwen-(Witwer-)Versorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Fondsteilnehmers oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung geschlossen wurde und zum Zeitpunkt des Todes des Fondsteilnehmers oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung weniger als 3 Jahre lang bestanden hat.
Dies gilt nicht,
wenn der Tod des Ehegatten durch Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, oder
aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder
im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten dem Haushalt der Witwe (des Witwers) ein Kind des (der) Verstorbenen angehört hat, das Anspruch auf Waisenversorgung hat.

§ 36

Witwen-(Witwer-)Versorgung gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach § 35 Abs. 2 vorliegt, auf Antrag auch dem Gatten, dessen Ehe mit dem Fondsteilnehmer für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm der Fondsteilnehmer zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer durch Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.
Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Fondsteilnehmer nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen-(Witwer-) Versorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Die Witwen-(Witwer-)Versorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Fondsteilnehmer an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat, es sei denn
das auf Scheidung lautende Urteil enthält den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz, dRGBI. 1938 I S 807,
die Ehe hat mindestens 15 Jahre gedauert und
der frühere Ehegatte hat im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40.Lebensjahr vollendet.
Die Voraussetzung nach Z 3 entfällt, wenn
der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils erwerbsunfähig ist oder
aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten ein gemeinsames Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Fondsteilnehmers dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgung hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Die Witwen-(Witwer-)Versorgung und die Versorgung des früheren Ehegatten dürfen bei Antragstellungen ab 1.1.2019 zusammen 70 v.H. jenes Betrages nicht übersteigen, auf den der verstorbene Fondsteilnehmer oder Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung Anspruch gehabt hat.
Die Versorgung des früheren Ehegatten ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen-(Witwer-) Versorgung mehrerer früherer Ehegatten ist im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist keine anspruchsberechtigte(r) Witwe(r) vorhanden, dann ist die Versorgung des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob der Fondsteilnehmer eine(n) anspruchsberechtigte(n) Witwe(r) hinterlassen hätte.

§ 37
Ausmaß der Witwen-(Witwer-)Versorgung

Die Witwen-(Witwer-)Versorgung beträgt 60 Prozent der Alters- oder Invaliditätsversorgung, die dem verstorbenen Fondsteilnehmer im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat oder gebührt hätte.
Für die Berechnung gelten die Vorschriften der §§ 30, 31, 31a und 63 Abs.6.

§ 38
Erlöschen der Witwen-(Witwer-)Versorgung

Der Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Versorgung erlischt im Falle der Wiederverehelichung der (des) Bezugsberechtigten. Die Tatsache der Wiederverehelichung ist dem Wohlfahrtsfonds unverzüglich mitzuteilen.